



Abrechnung



Factoring



Durchsetzung



Inkasso



Wissen

Zum Jahresende erhalten Sie von uns Tipps und Informationen zu häufig gestellten Fragen bzw. Sachverhalten:

Müssen Skonti bei der Berechnung von Auslagen weitergegeben werden?

Als Auslagen kann der Arzt nur die in § 10 GOÄ aufgeführten Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe geltend machen, deshalb sind vom Hersteller oder Lieferanten gewährte Rückvergütungen, z. B. Preisnachlässe, Rabatte oder Boni mit Ausnahme von Barzahlungsrabatten, an den Patienten weiterzugeben.

Skonto ist kein weiterzugebender Rabatt, sondern darf behalten werden, da es vom Arzt selbst aus seiner Liquidität erwirtschaftet ist. Es entspricht einem "Barzahlungsrabatt", auch wenn es ggf. erst bei Zahlung innerhalb von Monatsfrist zum Tragen kommt. (S. a. § 44 BMV-Ä Abs. 6 und Urteil des BVVerwG vom 25.03..2009 Az.: 8 C 1.09)

Kann bei der Durchführung des Pricktests der Leer- und der Kontrollwert mit z. B. Histamin und NaCl-Lösung als zusätzliche Testung abgerechnet werden?

Testungen der sog. Kontrollen und Leerwerte sind zusätzlich berechnungsfähig.

Wird z. B. eine Testung auf 10 Substanzen durchgeführt, kann die GOÄ-Nr. 385 einschließlich der beiden Kontrolltestungen 12 x abgerechnet werden.

Wie erfolgt die richtige Abrechnung von Stanzbiopsien?

Die Biopsie ist ein Sonderfall der Punktion und ist demnach mit den GOÄ-Nrn. der Punktionen (Abschnitt C III GOÄ) abzurechnen: Z. B. Prostatastanzbiopsie GOÄ-Nr. 319. Da weder Leistungslegende noch die Allgemeine Bestimmungen zu den Punktionen eine Beschränkung hinsichtlich der Mehrfachberechnung enthält, ist die GOÄ-Nr. 319 je medizinisch notwendiger Biopsie abrechenbar. Dies gilt bspw. auch für die stereotaktische Stanz- bzw. Vakuumbiopsien der Brustdrüse (GOÄ-Nr. 314 je entnommenem Gewebezylinder).

Welche Leistungen müssen noch bis zum Jahresende abgerechnet werden?

Um eine Verwirkung zu vermeiden, müssen alle im Jahr 2015 erbrachten und nicht abgerechneten privatärztlichen Leistungen noch in diesem Jahr in Rechnung gestellt werden. Bei Leistungen gegenüber Unfallversicherungsträgern betrifft dies Leistungen aus 2014, da diese nach Ablauf von 4 Jahren nach Ablauf des Jahres der Fälligkeit verjähren.

Bitte reichen Sie Abrechnungen, die noch in diesem Jahr erledigt werden sollen, rechtzeitig bei uns ein.

Für Fragen oder Anregungen steht Ihnen Petra Golde unter p.golde@aev.de gern zur Verfügung.

~~~~~  
Der Vorstand und die Mitarbeiter der aev bedanken sich für die stets konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen eine besinnliche Adventzeit, schöne Weihnachten und ein friedliches und gesundes Jahr 2019.

